

# Geschäftsordnung des Promovierendenkonvents der Hochschule für Musik Freiburg

Der Promovierendenkonvent (PK) der Hochschule für Musik Freiburg gibt sich auf Grundlage von §38 Abs. 7 des LHG vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert am 01.04.2014, die folgende Geschäftsordnung (GO), welche von den Mitgliedern per online-Abstimmung am 19.10.2016 beschlossen wurde.

## Präambel

Dem Promovierendenkonvent gehören alle an der Hochschule für Musik Freiburg angenommen Promovierenden an. Der PK ist die zentrale Anlaufstelle für alle Menschen, die an der Hochschule für Musik Freiburg eine Promotion planen, anstreben, durchführen oder bereits abgeschlossen haben. Der PK möchte damit Beratungsplattform sein und die hochschulpolitischen Interessen der Promovierenden in der Institution und nach außen vertreten.

## Aufgaben des PK

### § 1 – Aufgaben

1. Der PK ist die Interessenvertretung der Promovierenden.
2. Zu den Aufgaben des PK gehören besonders die folgenden Bereiche:
  - a. Die Vertretung der Anliegen der Promovierenden gegenüber den Stellen in und außerhalb der Hochschule. Die PK setzt sich zur Aufgabe ein Sprachrohr für die Belange der Promovierenden zu sein;
  - b. Das Erarbeiten von Empfehlungen zu Fragen, welche die Promovierenden betreffen. Dazu gehört besonders das Abgeben von Stellungnahmen zu Entwürfen von Satzungen und Ordnungen;
  - c. Die Unterstützung und Beratung der Promovierenden bei Fragen zur Promotion;
  - d. Das Zusammenbringen der Promovierenden untereinander. Der PK ist eine Plattform, auf der Menschen fach- und institutsübergreifend zusammenkommen und diskutieren können;
  - e. Die Vernetzung mit anderen Vertretungen von Doktoranden und Doktorandinnen.
3. Der PK bietet Unterstützung und Beratung für Menschen an, welche an der Musikhochschule Freiburg eine Promotion anstreben oder bereits abgeschlossen haben.
4. Der PK bemüht sich darum, die Netzwerkbildung zu ehemaligen Promovierenden zu fördern und für die Alumni eine Verbindung zur Institution, an der die promoviert wurde, aufrecht zu erhalten.

## Gremien, Wahlen und Ämter des PK

### § 2 – Organe und Organisationsmittel des PK

1. Das zentrale Organ der PK ist die Vollversammlung. Die Vollversammlung muss nicht an einem bestimmten Ort zusammentreten, sondern kann sich auch über geeignete Kommunikationsmedien konstituieren.
2. Der Promotionsausschuss informiert die SprecherInnen des PK über neu angenommene Promovierende und leitet Informationen zur Kontaktaufnahme weiter.
3. Der PK führt eine Alumni-Datenbank, in die ehemalige Promovierende nach deren Einwilligung aufgenommen werden.
4. Innerhalb des PK können Ausschüsse und Arbeitsgruppen gemäß § 5 gebildet werden.

### § 3 – Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen können grundsätzlich per Mail oder in einer Versammlung abgehalten werden.
2. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des PK gemäß der Präambel.

### § 4 – Wahl und Funktionen der SprecherInnen

1. Der PK wählt zwei gleichberechtigte SprecherInnen, die auf ein Jahr gewählt werden.
2. Scheidet ein/eine SprecherIn vorzeitig aus dem Amt aus, wählt der PK einen/eine neuen/neue SprecherIn für die restliche Amtszeit.
3. Eine Wiederwahl als SprecherIn ist zulässig.
4. Die SprecherInnen fungieren als Ansprechpartner von außen und vertreten die Beschlüsse, Empfehlungen, die der PK ausspricht nach außen.
5. Die SprecherInnen haben sich mit allen an sie herangetragenen Anliegen der angenommenen Promovierenden zu befassen.

### § 5 – Einrichtung und Aufgaben von Ausschüssen und Arbeitsgruppen

1. Der PK kann feste Ausschüsse und freie Arbeitsgruppen bilden, die sich bestimmte Bereiche oder Aufgaben geben.
2. Die Einrichtung eines festen Ausschusses bedarf der Abstimmung des PK. Der Ausschuss muss einen/eine SprecherIn benennen. Es wird eine Mailingliste für diesen Ausschuss angelegt, in der sich die Mitglieder ein und austragen können.
3. Den Mitgliedern der PK können ohne Abstimmung freie Arbeitsgruppen bilden und unterrichten hierüber die SprecherInnen.
4. Der Vorstand kann an ihn herangetragene Anliegen an feste Ausschüsse delegieren.

## Schlussbestimmungen

### § 6 – Änderungen dieser Geschäftsordnung

Zur Änderung dieser Geschäftsordnung ist eine Abstimmung im Promovierendenkonvent von Nöten. Änderungen müssen mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der Abstimmungstermin wird von den SprecherInnen oder einem dafür eingesetzten Ausschuss mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben.

### § 7 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung der Mitglieder des PK am 19.10.2016 in Kraft.